

GZ.: BMI-LR1425/0028-III/1/a/2010

Wien, am [*Genehmigungsdatum*]

An das

Präsidium des  
NationalratesParlament  
1014 W I E N

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

**Betreff:** Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ  
Bundesgesetz, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das  
Außerstreitgesetz, das Baurechtsgesetz, das Eisenbahn-  
Enteignungsentschädigungsgesetz, die Exekutionsordnung, das  
Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das  
Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das  
Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, die Jurisdiktionsnorm, die  
Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das  
Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Strafrechtliche  
Entschädigungsgesetz 2005, das Unternehmensgesetzbuch, das  
Urkundenhinterlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz, die  
Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die  
Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvollzugsgesetz,  
das Strafregistergesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das  
Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das  
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert  
werden sowie ein Verwahrungs- und Einziehungsgesetz (VerwEinzG) und ein  
Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der  
Konsumenten geschaffen werden (Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011 - 2013),  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für die Bundesministerin:

[*Genehmiger des Aktes*]

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1425/0028-III/1/a/2010

Wien, am 18. November 2010

An das

Bundesministerium für Justiz

per e-mail

Zu ZI. BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

**Betreff:** Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ  
Bundesgesetz, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das  
Außerstreitgesetz, das Baurechtsgesetz, das Eisenbahn-  
Enteignungsentschädigungsgesetz, die Exekutionsordnung, das  
Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das  
Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das  
Gerichtsgebührengesetz, die Insolvenzordnung, die Jurisdiktionsnorm, die  
Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das  
Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Strafrechtliche  
Entschädigungsgesetz 2005, das Unternehmensgesetzbuch, das  
Urkundenhinterlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz, die  
Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die  
Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvollzugsgesetz,  
das Strafrechtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das  
Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das  
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert  
werden sowie ein Verwahrungs- und Einziehungsgesetz (VerwEinzG) und ein  
Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der  
Konsumenten geschaffen werden (Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011 - 2013);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Generell ist davon auszugehen, dass die Änderungen im Gebührenanspruchsgesetz, im  
Strafgesetzbuch, im Suchtmittelgesetz, in der Strafprozessordnung, im Jugendschutzgesetz  
1988, im Strafvollzugsgesetz und im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ausschließlich der  
effizienteren Nutzung von Arbeitskapazitäten im Bereich der Justizbehörden sowie zu deren  
budgetären Entlastung dienen.

Das BM.I geht von einer budgetären Betroffenheit insbesondere in jenen Fällen aus, in  
denen das BM.I Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren ist.

Zu Artikel 25 - Z 5:

§ 198 Abs. 3 bietet die Möglichkeit, sich Straffreiheit durch tätige Reue zu verschaffen, wenn bis zum Schluss der Verhandlung die ausstehenden Unterhaltsbeträge zur Gänze bezahlt werden. Tätige Reue in einem so späten Stadium des Verfahrens wird als nicht zweckmäßig angesehen. Die Nachzahlung der ausstehenden Unterhaltsbeträge sollte spätestens bis zum Zeitpunkt der Übermittlung des Abschlussberichtes an die Staatsanwaltschaft erfolgt sein, um strafbefreiend zu wirken.

Zu Artikel 27 – Z 7:

Aus der Sicht des BM.I wird sich aus der Bestimmung des §126 Abs. 2a StPO keine Möglichkeit ergeben an den Dienstleistungen des geplanten Dolmetscherpools teilzuhaben. Unter Beachtung auf die Anforderungen an den Dolmetscher im gerichtlichen Strafverfahren die mit denen im Ermittlungsverfahrens (gerade im Hinblick auf die Sprache) verknüpft sind, sollte die Möglichkeit geschaffen werden das BM.I am vorgesehen Dolmetscherpool teilhaben zu lassen.

Ganz besonders dringlich erscheint dem BM.I die Aufnahme des Verweises auf § 52a StGB in den Bestimmungen der §§ 62 und 75 ARHG.

Schon jetzt langen im Zuge eines Wohnsitzwechsels des betroffenen Sexualstraftäters nach Österreich laufend Rechtshilfeersuchen ein, mit dem Ersuchen um Durchsetzung von gerichtlichen Weisungen.

Mangels rechtlicher Grundlage kann derzeit diesen Rechtshilfeersuchen nicht nachgekommen werden.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt